



Anfrage Fraktion

ANF0014/2020

Für die öffentliche Sitzung

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

12.03.2020

Einreicher: Fraktion AfD

Betreff: Anfrage zum Beschluss (BV0011/2020); Räumliche Nahversorgung in den Stadtzellen IV Süd (südlicher Bereich) und V Nieder Neuendorf (nördlicher Bereich)

Grund der Anfrage:

Gemäß Beschlussvorlage (BV0011/2020) soll über die Abwägung und die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hennigsdorf befunden werden.

Im Kapitel 6.3.2 werden die Nahversorgungsstandorte näher untersucht. Für die Stadtzellen IV Süd (südlicher Bereich, Seite 105) und V Nieder Neuendorf (nördlicher Bereich, Seiten 105 und 106) ist die Nahversorgung nicht gewährleistet, da sie „über keinen fußläufig erreichbaren Lebensmittelmarkt verfügen“.

Die Kriterien für Nahversorgungsstandorte (Ziff. 6.3.2) wie städtebauliche Integration, also innerhalb von Wohngebieten und Erreichbarkeit mit dem ÖPNV mit mindestens halbstündigem Takt setzen Maßstäbe, die in diesen Bereichen ausschließende Wirkung entwickeln. In der Stadtzelle Nieder Neuendorf sind „größere Entwicklungsflächen“ nicht vorhanden (Seite 101). In dem Konzept wird für beide Stadtzellen ein „restriktiver Umgang mit Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben“ empfohlen.

Letztendlich wird mit dem Ziel: „Keine Ansiedlung in städtebaulich nicht integrierten Lagen“ (Ziel 3, Seite 97) ein sehr eindeutiger Rahmen gesetzt.

Bei der Frage der Sonderstandorte (Veltener Str. und Walter-Kleinow-Ring, Ziff. 6.4, Seite 107) wird zwar die großflächige Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben empfohlen, aber bauplanungsrechtlich sollen zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Auch bei den Sonderstandorten ist also offensichtlich die Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes (nahversorgungsrelevant) ausgeschlossen.

Nach Prüfung kann auch eine Ansiedlung in sonstigen Bereichen in Betracht gezogen werden, wenn „eine wesentliche Verbesserung der örtlichen, fußläufigen Nahversorgungssituation“ (max. 500-700 m) „erreicht werden kann“ (Ziff. 6.6.2, Leitsatz II, Seite 117). Die Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich Walter-Kleinow-Ring ist unter diesen Voraussetzungen ebenso nicht möglich.

Anfrage:

1. Sieht die Stadtverwaltung, wie im Einzelhandelskonzept beschrieben, eine Unterversorgung im nahversorgungsrelevanten Sortiment, in den Stadtzellen 4 und 5?
2. Teilt die Stadtverwaltung die Auffassung eines restriktiven Umgangs mit Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben in den Stadtzellen 4 und 5?
3. Welche Möglichkeiten der Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes sieht die Stadtverwaltung, unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes und den darin formulierten restriktiven Begrenzungen?
4. Welche (Gewerbe-) Flächen kommen, aus Sicht der Stadtverwaltung, in den Stadtzellen 4 und 5 für die Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Betracht?

Hennigsdorf, 02.03.2020

gez. Dr. D. Buchberger

Vorsitzender
der Fraktion AfD